

Klausurfall ALG II und Sozialgeld

Wir schildern hier einen typischen Klausurfall aus unserer Fallsammlung. Weitere Fälle mit Lösungen finden Sie, indem Sie auf das Bild klicken (STRG + Klick)!



1.1.1 Grundsicherung für Erwerbsfähige

Fallschilderung

Familie Malzahn lebt in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen. Frau Malzahn hat einen Minijob mit einem Einkommen von 420 €. Herr Malzahn arbeitet als Aushilfsfahrer und erhält dafür 1.200 € brutto. Davon zahlt er 28 € Steuern und 242 € Sozialabgaben, so dass ihm netto 930 € verbleiben.

Die Eheleute haben 3 gemeinsame Kinder, die 9, 6 und 4 Jahre alt sind. Herr Malzahn hat darüber hinaus noch einen Sohn aus 1. Ehe, für den er monatlich 200 € Unterhalt bezahlt. Er kommt gelegentlich an den Wochenenden zu Besuch.

Die Miete beträgt 800 € kalt zuzüglich 100 € für die Heizung und 80 € Nebenkosten monatlich. Familie Malzahn hat einen VW-Golf, der 1990 gebaut wurde und 220.000 km gefahren ist. Frau Malzahn hat von ihrer Mutter 10.000 € geerbt, die sie auf einem Sparbuch angelegt hat.

Fragen

1. Kann die Familie ergänzende Leistungen nach dem SGB II verlangen?
2. Wie hoch ist der Gesamtbetrag, den diese Familie zur Verfügung hat?

Themengebiete / Hilfestellungen

In diesem Fall geht es um den Bezug von SGB-II-Leistungen bei eigenem Einkommen und Vermögen.

1. Wir prüfen zunächst die Anspruchsvoraussetzungen gemäß § 19 SGB II.
2. Wir führen eine Bedarfsberechnung bei eigenem Erwerbseinkommen durch.
3. Wir prüfen die Pflicht zur Verwertung von eigenem Vermögen.

Schritt 2 und 3 könnten auch in umgekehrter Reihenfolge vollzogen werden. Um vollständig zu sein, sollten Sie beide Schritte nachvollziehen. Wenn beispielsweise das Ergebnis erzielt würde, dass die Familie Malzahn über ausreichend Einkommen verfügt, um ihren Lebensunterhalt zu sichern – mit anderen Worten keinen Anspruch auf SGB II – Leistungen hätte, sollten Sie dennoch die Vermögensverhältnisse prüfen.

Dass bei einem Einkommen von 1.200 € brutto nur 930 € netto verbleiben, ist realistisch (→ LSA B.3.3.6 Sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis). Wir haben die folgenden Beträge zugrunde gelegt:

Lohnsteuer (3 Kinderfreibeträge, Steuerklasse 1)	28 €
Kirchensteuer	0 €
Solidaritätszuschlag	0 €
Steuer insgesamt	28 €
Krankenversicherung	98 €
Pflegeversicherung	14 €
Rentenversicherung	112 €
Arbeitslosenversicherung	18 €
Sozialabgaben insgesamt	242 €

Die Regelbedarfsstufen der Kinder richten sich nach deren Alter. Wer 6 Jahre alt ist, der lebt im 7. Lebensjahr. Das 7. Lebensjahr beginnt mit dem sechsten Geburtstag und endet am Tag vor dem 7. Geburtstag.

Als Arbeitshilfe für die Bedarfsberechnung empfehlen wir, die SGB II Tabelle zur Grundsicherung mit Geldbeträgen (→ **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**, S. 65) zur Hand zu nehmen und die Arbeitsvorlage (→ **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**, S. 68) auszufüllen.

Lösung zu Frage 1: Anspruchsgrundlagen, -voraussetzungen, Rechtsfolgen

Die Anspruchsgrundlagen

Herr und Frau Malzahn könnten einen Anspruch Arbeitslosengeld II gemäß § 19 Abs. 1 S. 1 SGB II haben.

Die Kinder könnten einen Anspruch auf Sozialgeld gemäß § 19 Abs. 1 S. 2 SGB II haben.

Die Voraussetzungen zum Bezug von ALG II für die Eheleute

Der Anspruch der Eheleute auf Arbeitslosengeld II setzt gemäß § 19 Abs. 1 S. 1 SGB II voraus, dass sie erwerbsfähige Leistungsberechtigte sind.

Was man darunter versteht, ist in § 7 Abs. 1 S. 1 SGB II definiert:

1. Beide erfüllen die Voraussetzung des § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB II, weil sie das entsprechende Alter haben.
2. Beide erfüllen auch die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB II, weil sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.
3. Beide sind erwerbsfähig gemäß § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB II.
4. Fraglich ist, ob sie hilfebedürftig sind. Diese Voraussetzung ist in § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB II genannt und in den §§ 9 bis 13 SGB II näher bestimmt.

Hilfebedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen erhält (Vorrang der 3 Säulen).

Bei Personen, die in einer Bedarfsgemeinschaft leben, sind auch das Einkommen und das Vermögen der übrigen Beteiligten maßgeblich. Das ergibt sich aus § 9 Abs. 2 SGB II und § 19 Abs. 3 SGB II.

Wer zur Bedarfsgemeinschaft gehört, bestimmt § 7 Abs. 3 SGB II. Nach Abs. 3 Nr. 4 gehören auch die Kinder zur Bedarfsgemeinschaft, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen beschaffen können. Es müsste also überprüft werden, inwieweit die gesamte Bedarfsgemeinschaft hilfebedürftig ist. Bevor dies geschieht, prüfen wir, ob die Kinder einen Anspruch auf Grundsicherung nach dem SGB II haben.

Die Voraussetzungen zum Bezug von Sozialgeld für die Kinder

Ein Anspruch auf Sozialgeld besteht nach § 19 Abs. 1 S. 2 SGB II für nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte, wenn sie mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben und wenn sie keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII haben.

Die Kinder leben mit Ihren Eltern zusammen in einer Bedarfsgemeinschaft.

In dem Vierten Kapitel des SGB XII sind existenzsichernde Leistungen für ältere oder erwerbsgeminderte Menschen aufgeführt. Da die Kinder noch nicht das 18. Lebensjahr erreicht und schon gar nicht die Altersgrenze überschritten haben, liegen die Voraussetzungen nach § 41 SGB XII nicht vor.

Deshalb haben die Kinder einen Anspruch auf Sozialgeld, wenn – wie bei den Eltern – das Einkommen und Vermögen aller nicht ausreicht, um den Bedarf zum Leben zu decken.

Die Bedarfsberechnung

Es kommt also darauf an, ob sich aus dem Einkommen und Vermögen der Bedarfsgemeinschaft eine Hilfebedürftigkeit ergibt. Dazu wird zunächst ermittelt, wie hoch für die einzelnen Familienmitglieder die Regelsätze einschließlich des Mehrbedarfs und der Unterkunftskosten sind, §§ 20-23 SGB II. Dieses nennen wir den generellen Bedarf.

Sodann wird geprüft, ob Einkommen oder Vermögen vorhanden ist, dass sich die Familie anrechnen lassen muss. Nach Abzug dieses Einkommens bzw. Vermögens ergibt sich der individuelle Bedarf. Das ist der Betrag, den das Jobcenter am Ende bezahlen muss.

Nach dem Ausfüllen der Arbeitshilfe ergibt sich das folgende Bild:

ABBILDUNG 1: BEDARFSBERECHNUNG FÜR FAMILIE MALZAHN							
Stand: 01.01.2017							
Personen	V	M	K 1	K 2	K 3		Ge- samt
§§ SGB II							
ALG II/Sozialgeld §§ 19, 20 Abs. 5 SGB II; Anlage § 28 SGB XII	368	368	291	291	237		1.555
zzgl. Mehrbedarfe § 21 Abs. 3 S. 1; Alleinerziehende mit einem Kind U7 oder 2–3 Kinder U16							

oder Mehrbedarfe § 21 Abs. 3 S. 2; Alleinerziehende mit U18 j. Kindern, wenn dadurch mehr als Abs. 3 S. 1							
zzgl. Unterkunft und Heizung, § 22	196	196	196	196	196		980
Genereller Bedarf	564	564	487	487	433		2.535
abzgl. Einkommen (brutto), §§ 11, 11a	- 1.200	- 420					- 1.620
zzgl. Steuern und Sozialabgaben, § 11b: Abs. 1 S. 1 Nr. 1–2	+ 270						+ 270
zzgl. Grundfreibetrag für Erwerbstätige, § 11b Abs. 2 S. 1 oder Abs. 1 S. 1 Nrn. 3–5	+ 100	+ 100					+ 200
zzgl. Freibetrag für Erwerbstätige, § 11b Abs. 3 S. 1 Nr. 1	+ 180	+ 64					+ 244
zzgl. Freibetrag für Erwerbstätige, § 11b Abs. 3 S. 1 Nr. 2	+ 20						+ 20
zzgl. Unterhaltsverpflichtungen, § 11b Abs. 1 S. 1 Nr. 7	+ 200						+ 200
abzgl. Kindergeld § 11 Abs. 1 S. 4			- 192	- 192	- 198		- 582
abzgl. Vermögen § 12: Sparvermögen, Abs. 2 S. 1 Nr. 1, 1a, S. 2		./.					
Kfz, Abs. 3 S. 1 Nr. 2		./.					
Anschaffungen, Abs. 2 S. 1 Nr. 4							
Individueller Bedarf ohne Bedarfe für Bildung + Teilhabe, § 28	134	308	295	295	235		1.267

Erläuterungen zur Bedarfsberechnung

Die Regelsätze ergeben sich aus der SGB II Tabelle zur Grundsicherung mit Geldbeträgen.

Die Kaltmiete, die Heizkosten und die übrigen Nebenkosten i. H. v. insgesamt 980 € werden auf Kopfteile umgelegt. Streng genommen ist bei den übrigen Nebenkosten zu differenzieren: Strom, Warmwasser und Gas zum Kochen sind aus den Regelsätzen zu bezahlen und werden nicht zusätzlich übernommen, dagegen verbrauchsunabhängige Nebenkosten wie Grundsteuer, Müllgebühren usw. werden als angemessene Unterkunftskosten nach § 22 Abs. 2 SGB II übernommen. Da die Nebenkosten nicht weiter differenziert wurden, haben wir sie hier insgesamt eingerechnet.

Von dem generellen Bedarf wird hier das Bruttoerwerbseinkommen abgezogen. Dies entspricht dem Grundsatz, dass grundsätzlich das gesamte Einkommen zur Verfügung gestellt werden muss, bevor existenzsichernde Leistungen bezogen werden können.

Die Absetzbeträge nach § 11b SGB II sind sodann hinzuzurechnen, weil sie ausnahmsweise nicht als einzusetzendes Einkommen berücksichtigt werden dürfen.

Zunächst sind die Steuern und Sozialabgaben hinzuzuziehen, § 11b Abs. 1 S. 1 Nrn. 1 und 2 SGB II. Minijobber wie Frau Malzahn unterliegen grundsätzlich der Rentenversicherungspflicht (→ LSA B.3.3.5 Mini-Job und Midi-Job). Insoweit müsste sie den Prozentsatz in die Rentenversicherung zuzahlen, den nicht schon ihr Arbeitgeber zahlt. Sie kann sich davon jedoch befreien lassen. Mangels Angabe eines Betrages in der Fallschilderung kann davon ausgegangen werden, dass sich Frau Malzahn hat befreien lassen.

In Bezug auf weitere Absetzbeträge haben Erwerbstätige wie die Eheleute Malzahn die Wahl: Entweder sie weisen konkret nach, wie viel Geld sie für Zusatzkrankenversicherungen, Riester-Rente oder Fahrtkosten zur Arbeitsstelle (§ 11b Abs. 1 S. 1 Nr. 3 bis 5 SGB II) ausgeben, oder sie nehmen den pauschalen Grundfreibetrag von 100 € in Anspruch.

Herr Malzahn verdient 1.200 € brutto. Davon sind die gezahlten Steuern und Sozialabgaben sowie der Grundfreibetrag anrechnungsfrei. Frau Malzahn geht einer geringfügigen Beschäftigung nach. Gleichwohl steht ihr ebenfalls der Grundfreibetrag von 100 € zu. Bestimmte Nebentätigkeiten (Übungsleiter, Erzieher, Betreuer) werden übrigens gem. § 11b Abs. 2 S. 3 SGB II begünstigt, indem sich der Grundfreibetrag erhöht. Da sich hierfür aus dem Sachverhalt nichts ergibt, gehört die Tätigkeit von Frau Malzahn nicht dazu.

Von dem Brutto-Erwerbseinkommen zwischen 100 € und 1000 € können die Erwerbstätigen 20 % als weiteren Freibetrag behalten, § 11b Abs. 3 S. 2 Nr. 1 SGB II. Das sind hier 180 € ($1000-100=900 \times 20\%$) bzw. 64 €.

Von dem Brutto-Erwerbseinkommen zwischen 1000 € und 1500 € können die Erwerbstätigen 10 % als weiteren Freibetrag behalten, § 11b Abs. 3 S. 2 Nr. 2 und S. 3 SGB II. Das sind hier 20 € ($1200-1000 \times 10\%$).

Das Kindergeld steht einem der beiden Erziehungsberechtigten zu. Lediglich aus Gründen der Darstellung haben wir hier die Beträge den Kindern zugewiesen.

Das Sparguthaben von 10.000 € kann die Familie behalten, weil noch nicht einmal der gemeinsame Mindestbetrag von 3.100 € pro Person erreicht ist.

Das Fahrzeug kann die Familie behalten, weil es angesichts seines Alters und seines Wertes angemessen ist, § 12 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 SGB II.

Antwort auf Frage 1

Die Familie kann ergänzende Leistungen nach dem SGB II in Höhe von insgesamt 1.267 € verlangen.

Lösung zu Frage 2: Lebensunterhalt insgesamt

Einkommen Herr Malzahn	930 €
Einkommen Frau Malzahn	420 €
Kindergeld	582 €
ALG II und Sozialgeld	1.267 €
Zwischensumme	3.199 €
Abzgl. Kindesunterhalt	- 200 €
Abzgl. Warmmiete	- 980 €
Verbleiben	2.019 €

Familie Malzahn hat monatlich 3.199 € zur Verfügung. Davon müssen der Kindesunterhalt i. H. v. 200 € und die Miete sowie Nebenkosten gezahlt werden, so dass die Familie netto nur 2.019 € als Lebensunterhalt zur Verfügung hat.

Erläuterungen

Der Betrag von 3.199 € ist deutlich höher als der generelle Bedarf. Das ist vom Gesetzgeber so gewollt, denn Erwerbstätige sollen einen Teil ihres Einkommens behalten können und sollen damit motiviert werden, auch geringfügigen Beschäftigungen nachzugehen.

Die Kaltmiete und die Nebenkostenvorauszahlungen werden in der Regel unmittelbar an den Vermieter gezahlt.